

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

| | |
|--|---------------|
| - Geschäftsordnung für die Gemeindeelternvertretung der Kindereinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) | Seite 5 |
| - Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) | Seite 5 - 6 |
| - Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Benutzung der Tageseinrichtungen | Seite 6 - 8 |
| - Amt für Landwirtschaft, Flurverordnung und Forsten Altmark Öffentliche Bekanntmachung. Flurbereinigungsverzeichnis - Freiwilliger Landtausch: Stendal | Seite 9 |
| - Amt für Landwirtschaft, Flurverordnung und Forsten Altmark Öffentliche Bekanntmachung u. Flurbereinigungsverzeichnis - Freiwilliger Landtausch: Meßdorf | Seite 10 - 13 |

Geschäftsordnung für die Gemeindeelternvertretung der Kindereinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

§ 1 Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung besteht aus je einem gewählten Mitglied aus folgenden Kindereinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- integrative Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
- Kindertagesstätte „Kleiner Fratz“ in Königsmark
- Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ in Walsleben
- Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
- Hort Osterburg
- Hort Flessau
- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Osterburg des DRK, Kreisverband Östliche Altmark e.V., Haus I
- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Osterburg des DRK, Kreisverband Östliche Altmark e.V., Haus II, evangelische Kindertagesstätte in Osterburg
- integrative Kindertagesstätte „Waldzwergen“ in Flessau der Lebenshilfe Osterburg, gemeinnützige GmbH

Im Falle der Verhinderung eines gewählten Mitgliedes besteht die Möglichkeit, den gewählten Stellvertreter zu entsenden.

§ 2 Status der Gemeindeelternvertretung

- 1) Die Mitglieder der Gemeindeelternvertretung sind ehrenamtlich tätig und in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
- 2) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindereinrichtungen stehen der Gemeindeelternvertretung nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindereinrichtungen bleiben unberührt.

§ 3 Aufgaben der Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung fördert die Zusammenarbeit zwischen Träger, Personal, Eltern und Gemeinde. Sie ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung der Kinder betreffenden Fragen zu beteiligen. Hierbei handelt es sich unter anderem um die Anhörung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für das Gemeindegebiet.

§ 4 Einberufung und Konstituierung

- 1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Gemeindeelternvertretung obliegt der Gemeinde.
- 2) In der ersten Sitzung wählt der Gemeindeelternrat für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Schriftführer. Die übrigen Mitglieder der Elternvertretung fungieren als Räte.
- 3) Ebenfalls in der ersten Sitzung wählt die Gemeindeelternvertretung aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.
- 4) Der Vorsitzende teilt allen Trägern von Kindereinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) den Namen und die Anschrift des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Kreiselternvertreters mit.

§ 5 Einberufung und Sitzungsablauf der Gemeindeelternvertretung

- 1) Die Einberufung der Gemeindeelternvertretung ist Aufgabe des Vorsitzenden. Die Ladung soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, allen Mitgliedern zugehen.
- 2) Die Gemeindeelternvertretung tagt mindestens einmal im Jahr.
- 3) Die Gemeindeelternvertretung fasst ihre Beschlüsse mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist allen Mitgliedern, allen Trägern, den jeweiligen Leiterinnen und der Gemeinde zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 1) Für die Änderung der Geschäftsordnung ist ein Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindeelternvertretung notwendig. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Änderungsanträge sind als Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung der Gemeindeelternvertretung aufzunehmen.
- 2) Die Geschäftsordnung tritt am 15.10.2013 in Kraft. Sie wird in jeder Kindereinrichtung und im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) veröffentlicht.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 14.10.2013

gez. J. Strutz
Vorsitzende der Gemeindeelternvertretung

Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Kita-Kostenfestsetzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LS A. 383) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff. Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl., LS A. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und § 3 ff Kinderförderungsgesetzes LSA (KIFöG LSA) in der Fassung vom 23.01.2013 (GVBl. LS A. 38 ff) sowie § 90 ff. SGB VIII hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 07.11.2013 folgende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle kommunalen Tageseinrichtungen und für die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark).

Zu den kommunalen Tageseinrichtungen gehören:

- integrative Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
- Kindertagesstätte „Kleiner Fratz“ in Königsmark
- Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Walsleben
- Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
- Hort Osterburg
- Hort Flessau

Zu den Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft gehören:

- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Osterburg des DRK Kreisverband Östliche Altmark e.V
- evangelische Kindertagesstätte in Osterburg
- integrative Kindertagesstätte „Waldzwergen“ in Flessau der Lebenshilfe Osterburg gemeinnützige Gesellschaft mbH

Fortsetzung: nächste Seite 6

§ 2 Beitragspflicht und Höhe der Kostenbeiträge

1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) setzt Kostenbeiträge für die Benutzung aller Tageseinrichtungen nach Maßgabe des § 13 KföG wie folgt fest:

Die monatlichen Kostenbeiträge für Kinder bis zum Schuleintritt sind wie folgt festgesetzt:

- bis 25 Wochenstunden 76,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 30 Wochenstunden 92,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 35 Wochenstunden 107,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 40 Wochenstunden 122,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 45 Wochenstunden 137,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 50 Wochenstunden 153,00 Euro pro Kind und Monat

Die Kostenbeiträge für schulpflichtige Kinder sind wie folgt festgesetzt:

- bis 5 Stunden wöchentlich (nur Frühhort) 12,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 10 Stunden wöchentlich (Frühhort und Nachmittagsbetreuung) 24,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 20 Stunden wöchentlich (Frühhort, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung) 48,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 30 Stunden wöchentlich (Frühhort, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung) 72,00 Euro pro Kind und Monat

• zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien pro Stunde 0,50 Euro pro Kind

2) Um eine Ermäßigung nach § 13 Abs. 4 KföG in Anspruch nehmen zu können, obliegt den Sorgeberechtigten die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder. Die Nachweispflicht kann entfallen, wenn vorliegende Vereinbarungen eindeutig Rückschluss auf betreute Geschwisterkinder zulassen.

3) Für Gastkinder wird der Kostenbeitrag auf 1/120 teiles monatlichen Kostenbeitrags je anwesenden Tag festgesetzt.

4) Der Kostenbeitrag für den Monat der Eingewöhnung im Krippen- und Kindergartenbereich wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

5) Bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit ab dem 3. Mal wird im Folgemonat der Kostenbeitrag für die nächst höhere Betreuungszeit festgesetzt. Bei Überschreiten der maximal vereinbarten Betreuungszeit von 50 Wochenstunden wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 je angefangener Stunde erhoben.

6) Überführt hiervon haben die Sorgeberechtigten das Recht, einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrages beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§ 3 Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge

1) Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 KföG in V. m. § 10 KAG LSA kann die Erhebung des Kostenbeitrages auf den Träger der Einrichtung übertragen werden. Der Träger erhebt den Kostenbeitrag Namens und im Auftrag der Hansestadt Osterburg (Altmark).

2) Kommt eine Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge auf einen freien Träger nicht zu Stande, erhebt die Hansestadt Osterburg (Altmark) die Kostenbeiträge nach den Regelungen des § 10 der Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Benutzung der Tageseinrichtungen.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Der Kostenbeitrag kann gem. § 13 a KAG i. V. m. §§ 2222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 der Abgabenordnung im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Verpflegungskosten

Verpflegungskosten tragen die Sorgeberechtigten. Sie werden als privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

1) Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

2) Gleichzeitig treten die Satzungen zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die integrative Kindertageseinrichtung „Waldfürche“ in Flessau, die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die evangelische Kindertagesstätte in Osterburg und die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ des DRK in Osterburg vom 07.06.2013 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 08.11.2013

Nico Schulz
Bürgermeister

Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

über die Benutzung der Tageseinrichtungen (Kita-Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44, (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff. Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl., LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und das Kinderförderungsgesetz LSA (KföG LSA) in der Fassung vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38 ff) sowie SGB VIII hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 07.11.2013 folgende Satzung beschlossen.

§1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) unterhält folgende kommunale Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung:

- Integrative Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
- Kindertagesstätte „Kleiner Fritz“ in Königsberg
- Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Walsleben
- Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
- Hort Flessau

2. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist damit Träger der Tageseinrichtung im Sinne des § 9 Abs. 1 des KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt.

3. Alle Tageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage einer gültigen Betriebserlaubnis. Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.

4. Alle Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung der Tageseinrichtungen. Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Eigentümer und Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung einer Tageseinrichtung fällt das Vermögen bzw. bestehende Verbindlichkeiten an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zurück.

5. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) beteiligt sich an der Finanzierung folgender Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft gemäß § 12 b KiFöG:

- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Osterburg des DRK Kreisverband Östliche Altmark e.V.
- evangelische Kindertagesstätte in Osterburg
- integrative Kindertagesstätte „Waldfürche“ in Flessau der Lebenshilfe Osterburg gemeinnützige Gesellschaft mbH

Diese Tageseinrichtungen sind vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen. Sie arbeiten nach eigenständigen Richtlinien.

6. Die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen gilt auch für die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft.

§ 2 Sozialpädagogische Aufgaben

1. Die Tageseinrichtungen sind gemäß § 5 KiFöG sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgaben vorrangig darin bestehen, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen, zu unterstützen und die Kinder fürsorglich zu betreuen. Die gesamte Entwicklung des Kindes soll entsprechend seiner Altersstufe gefördert werden, wobei die Bildungs- und Betreuungsangebote nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien in Absprache mit den Erzieherinnen der Tageseinrichtung ausgerichtet sind. Verbindliche Arbeitsgrundlage ist das Bildungsprogramm. Bildung: elementar – Bildung von Anfang an.

2. Kinder mit Behinderungen haben gemäß § 8 KiFöG einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen in den vorhandenen integrativen Tageseinrichtungen betreut und gefördert zu werden. Die Umsetzung dieses Anspruches erfolgt der öffentlichen Jugendhilfe.

3. Jede Tageseinrichtung arbeitet nach einer speziell für die Einrichtung unter Beteiligung des Kuratoriums entwickelten pädagogischen Konzeption, die ständig fortgeschrieben wird.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

1. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich gegen den Landkreis Stendal als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Gemäß § 3 KiFöG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Osterburg (Altmark) bis zur Versetzung in den 7. Schuljahr Gang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs Anspruch auf einen ganzjährigen Platz in einer kommunalen Tageseinrichtung oder durch einen freien Träger betriebenen Tageseinrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark).

3. Die Sorgeberechtigten haben das Recht, im Rahmen der freien Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Das Wunsch- und Wahlrecht erstreckt sich auf alle Einrichtungen innerhalb des Landes-Sachsen-Anhalt. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
4. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Hansestadt Osterburg (Altmark) liegt, können in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind, die Wohnsitzgemeinde des Kindes der Betreuung schriftlich zustimmt und die anteiligen Betreuungskosten übernimmt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Für die Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung kann durch die Sorgeberechtigten jederzeit ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Antrag kann direkt in der Einrichtung oder beim Träger abgegeben werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet im Auftrag des Trägers, nach Befürwortung durch die Leiterin, das zuständige Sachgebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark).
3. Vor der Aufnahme des Kindes ist mit der Leiterin der Einrichtung eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Mit ihrer Unterschrift auf der Betreuungsvereinbarung erkennen die Sorgeberechtigten die Kita-Benutzungssatzung und die Kostenbeitragsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Haussordnung und das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung an, nachdem ihnen diese Satzungen beim Aufnahmegerügspräch zur Kenntnis gegeben wurden.
4. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung in Form eines Bescheides mitzuteilen.
5. Die Sorgeberechtigten haben die Änderung Ihrer Daten gegenüber dem Aufnahmeantrag, wie z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, unverzüglich schriftlich der Leiterin der Einrichtung anzusegnen.
6. Die tageweise Benutzung der Tageseinrichtung für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Träger.
7. Gastkinder sind Kinder, die sich nicht in regelmäßiger dauerhafter Betreuung in einer Tageseinrichtung befinden.

§ 5 Gesundheitsanforderungen

1. Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes gemäß § 18 Abs. 1 KfG vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 5 Tage sein. Das pädagogische Personal informiert über die empfohlene Vorsorgeuntersuchungen sowie über empfohlene Schutzimpfungen für Kinder. Sie wirken darauf hin, dass die Sorgeberechtigten diese Vorsorgeuntersuchungen sowie die Schutzimpfungen im Interesse aller Kinder in der Tageseinrichtung wahrnehmen.
2. Bei Auftreten von Infektionskrankheiten und Läuseberfall (Kinderkrankheiten, infektiösen Darmkrankungen u. ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind einzuhalten.
3. Die Leiterin ist berechtigt, Kinder, die offensichtlich erkrankt oder von Läusen befallen sind, vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung auszuschließen. Das betreffende Kind darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen. Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes verabreicht.
4. Stellt eine Betreuungskraft bei der morgendlichen Aufnahme des Kindes fest, dass das Allgemeinbefinden des Kindes erheblich gestört ist, so kann sie die Aufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs bestätigt.
5. Stellt eine Betreuungskraft im Laufe des Tages fest, dass das Allgemeinbefinden des Kindes erheblich gestört ist, ergibt eine Information an die Sorgeberechtigten, damit das Kind schnellstmöglich aus der Einrichtung abgeholt werden kann.
6. Erleidet ein Kind in einer Einrichtung einen Unfall, entscheidet die Leiterin, ob ein Notarzt verständigt wird oder ob das Kind unter Aufsicht einer pädagogische Fachkraft einem Arzt vorgestellt wird. Gleichzeitig erfolgt eine Information an die Sorgeberechtigten.
7. Festlegungen über das Tragen von Ketten, Spangen, Ohrringen, Hosenträgern u. ä. werden in Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung geregelt.

1. Die Tageseinrichtungen öffnen an den Werktagen von Montag bis Freitag. Die Rahmenöffnungszeiten sind auf frühestens 06:00 Uhr bis längstens 18:00 Uhr festgesetzt.
2. Die täglichen Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen werden nach dem örtlichen Bedarf in Abhängigkeit von der Betriebserlaubnis durch den Träger im Einvernehmen mit dem Kuratorium innerhalb der Rahmenöffnungszeiten festgelegt. Die F-festlegung ist in der Einrichtung bekannt zu geben. Änderungen der Öffnungszeiten werden den Sorgeberechtigten mitgeteilt.
3. Einrichtungsbezogene Tagesabschläfe werden für jede Einrichtung im Einvernehmen mit dem Kuratorium in der pädagogischen Konzeption festgelegt.

4. In den Sommerferien können die Einrichtungen für zwei Wochen geschlossen werden. Die Schließzeiten werden durch die Einrichtungen selbst, in Absprache mit dem Träger und den anderen Einrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) sowie mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums festgelegt. Kindern, die in dieser Zeit zwangsläufig auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zugewiesen. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
5. In Einrichtungen, in denen es keine Schließzeiten gibt, sollen die Sorgeberechtigten sicherstellen, dass jedes Kind zwei zusammenhängende Wochen im Jahr vom Besuch der Einrichtung freigestellt wird.
6. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben alle Einrichtungen geschlossen. An Brückentagen können Einrichtungen in Abhängigkeit vom Bedarf sowie im Einvernehmen mit dem Träger und dem Kuratorium geschlossen werden.
7. Darüber hinaus kann zum Zwecke der Fortbildung jede Einrichtung bis zu 3 Tagen im Jahr geschlossen werden. Kindern, die in dieser Zeit zwangsläufig auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zugewiesen. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

§ 7 Betreuung im Krippen- und Kindergartenbereich

1. Die Kinder sind durch die Sorgeberechtigten dem Fachpersonal der Tageseinrichtung zu übergeben und spätestens nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
2. Die Verantwortung der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der Abholung durch den Sorgeberechtigten oder dessen Bevollmächtigten. Es bedarf der schriftlichen Festlegung, wenn Kinder allein in die Einrichtung kommen und/oder auch diese wieder verlassen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten notwendig.
3. Wird ein angemeldetes Kind vorübergehend in der Familie betreut (z.B. Urlaub, Krankheit), ist die Tageseinrichtung darüber zu informieren. Das Kind ist bis 08:30 Uhr in der jeweiligen Einrichtung abzumelden.
4. Jedes Kind hat einen Anspruch auf eine Eingewöhnungszeit. Der Aufnahmemonat zählt generell als Eingewöhnungszeit. Für die Eingewöhnungszeit ist ein Kostenbeitrag gemäß der Kostenbeitragsatzung zu entrichten.
5. Um die pädagogische Konzeption bestmöglich umsetzen zu können, gibt es in den Tageseinrichtungen Kemzeiten. Die Kemzeit ist festgelegt von montags bis freitags, in der Zeit von 09:00 bis 11:00 Uhr. Damit alle Kinder am Bildungsprogramm teilnehmen können, wird die Anwesenheit der Kinder in dieser Kemzeit empfohlen.
6. Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:
 - bis 25 Stunden wöchentlich
 - bis 30 Stunden wöchentlich
 - bis 35 Stunden wöchentlich
 - bis 40 Stunden wöchentlich
 - bis 45 Stunden wöchentlich
 - bis 50 Stunden wöchentlich
7. Über die Betreuungszeiten und die Verteilung der Stunden ist zwischen der Einrichtung und der Sorgeberechtigten eine Änderung der Betreuungszeiten abzuschießen. Eine Änderung der Betreuungszeiten ist grundsätzlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende für den nächsten vollen Monat möglich.

§ 8 Betreuung im Hortbereich

1. Hortkinder haben eine Anspruch auf eine Betreuung vor Schulbeginn (Frühhort) und/oder auf eine Betreuung nach Schulschluss sowie in den Ferien auf eine Ganztagsbetreuung.
2. Die Zuständigkeit für das Bringen und Abholen der Kinder in und aus den Horts liegt bei den Sorgeberechtigten. Es bedarf einer schriftlichen Festlegung durch die Sorgeberechtigten, wenn die Kinder den Bus benutzen dürfen, wenn sie allein in die Einrichtung kommen und diese auch allein wieder verlassen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten notwendig.
3. Für die Begleitung zwischen Schule und Hort treffen die Hansestadt Osterburg (Altmark) als Träger der Grundschulen und der Tageseinrichtungen, in Absprache mit der Schulbehörde und den Sorgeberechtigten, Festlegungen.
4. Allen Hortkindern wird auf Wunsch der Eltern sachkundige Erfülligung der Hausaufgaben angeboten. Eine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben gibt es nicht.
5. Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:
 - bis 5 Stunden wöchentlich (nur Frühhort)
 - bis 10 Stunden wöchentlich (Frühhort, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung)
 - bis 20 Stunden wöchentlich (Frühhort, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung)
 - bis 30 Stunden wöchentlich (Frühhort, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung)
6. Über die Betreuungszeiten und die Verteilung der Stunden ist zwischen der Einrichtung und der Sorgeberechtigten eine Änderung der Betreuungszeiten abzuschießen. Eine Änderung der Betreuungszeiten ist grundsätzlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende für den nächsten vollen Monat oder für die Ferienzeit möglich.
7. Die Bedarfsmeldung für die Ferienbetreuung ist 3 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich durch die Sorgeberechtigten beider Leiterin des Horts abzugeben.

§ 9 Ende des Betreuungsverhältnisses

1. Das Betreuungsverhältnis kann durch die Sorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich in der Tageseinrichtung oder beim Träger zu erfolgen. Eine Kündigungsgepflicht besteht beim Wechsel in die fünfte Klassenstufe. Sie besteht nicht beim Ausscheiden des Kindes wegen Beginn der Schulflucht zum 01.08. eines jeden Jahres.
2. Über den Eingang der Kündigung erhalten die Sorgeberechtigten eine schriftliche Bestätigung über das Ende des Betreuungsverhältnisses.

3. Ein Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid des Trägers ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- wenn ein Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt und die Eltern zuvor mindestens einmal durch die Leiterin der Einrichtung schriftlich aufgefordert wurden, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzugeben
- wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Verweis an die Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen wird, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört
- wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge mehr als zwei Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung und Information über einen möglichen Ausschluss, in Verzug sind

4. Eine Wiederaufnahme, auch in einer anderen Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark), bedarf der Zustimmung der Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 10 Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Schuld zur Zahlung des Kostenbeitrages beginnt mit Aufnahme des Kindes in der Einrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und ist auch bei Urlaub, Krankheit und bei betriebsbedingter vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

2. Zur Entrichtung des Kostenbeitrages sind die Sorgeberechtigten der betreuten Kinder verpflichtet, die die Betreuung der Kinder veranlasst haben. Die Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitrreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

3. Der Kostenbeitrag wird mittels Kostenfestsetzungsbescheid erhoben und ist ohne weitere Veranlagung und Zahlungsaufforderung zum 1. eines jeden Monats an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zu zahlen.

4. Erfolgt eine Änderung der Betreuungsvereinbarung und/oder ändert sich der Kostenbeitrag, ergeht ein neuer Kostenfestsetzungsbescheid.

5. Die Höhe des Kostenbeitrages wird in der Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) geregelt.

6. Der Kostenbeitrag endet am letzten Tag des Monats, indem der Rechtsanspruch für den beantragten Platz erlischt bzw. zu dem der Platz fristgerecht gekündigt wurde (Ende des Betreuungsverhältnisses).

7. Um einen Ausschluss zu vermeiden, ist der Träger berechtigt, zum 1. des laufenden Monats den Nachweis über die Zahlung des Kostenbeitrages einzusehen.

8. Für den Fall, dass Kinder wiederholt (ab dem 3. Mal) nicht zur vereinbarten Betreuungszeit abgeholt oder vorzeitig gebracht werden, entstehen für die Eltern zusätzliche Betreuungskosten. Die Höhe der zusätzlichen Betreuungskosten ist in der Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen geregelt.

9. Der Kostenbeitrag kann auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als 6 Wochen wegen Krankheit oder aus sonstigen von den Sorgeberechtigten nicht allein zu vertretenden Gründen die Einrichtung nicht besucht. Über den Antrag entscheidet der Träger.

10. Generelle Ermäßigung- und Befreiungsanträge sind an das Jugendamt als öffentlichen Jugendhilfe zu richten. Bei Übernahme der Kosten ist eine Abtretungserklärung zu Gunsten des Trägers abzugeben.

§ 11 Verpflegung und Verpflegungskosten

1. In den Tageseinrichtungen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden, wird zusätzlich eine kindgerechte Mittagsmahlzeit angeboten. Die Kosten für die Mittagsmahlzeit werden als privatrechliches Entgelt vom jeweiligen Versorger oder vom Träger erhoben.
2. In den Tageseinrichtungen besteht die Möglichkeit, eine Zusatzverpflegung anzubieten. Art und Umfang der Zusatzverpflegung (Getränke, Obst, ...) wird durch das jeweilige Kuratorium festgelegt.
3. Die Zusatzverpflegung wird zum Selbstkostenpreis erhoben. Die Kosten tragen die Sorgeberechtigten. Sie werden als privatrechliches Entgelt vom Träger der Einrichtung tückwirkend bis zum 15. des Folgemonats erhoben.

§ 12 Kostenausgleich zwischen den Gemeinden und örtlichen Trägern

1. Vor Aufnahme der Kinder aus anderen Gemeinden ist der Kostenausgleich gemäß § 12 b KföG zu regeln. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen mit den betreffenden Wohnsitzgemeinden der Kinder abzuschließen.
2. Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung außerhalb des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dessen Zustimmung betreut, regelt der aufnehmende und abgebende örtliche Träger der Jugendhilfe die Kostentragung in eigener Verantwortung.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

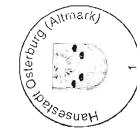
1. Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Tageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.
2. Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist der Leiterin der Einrichtung unverzüglich zu melden.

§ 14 Kuratorium und Gemeindeelternvertretung

- Gemäß § 19 des KföG ist für jede Tageseinrichtung ein Kuratorium und für die Hansestadt Osterburg (Altmark) als Träger eine Gemeindeelternvertretung zu bilden. Näheres regelt die Satzung zum Wahlverfahren von Elternvertretungen, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jahrgang 13 Nr. 13 vom 12.06.2013.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
2. Gemäß § 9, Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 01.12.2008 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung das bislang bestehende Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden sowie die bereits durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossenen Änderungssatzungen zum bestehenden Ortsrecht seine Gültigkeit.



Hansestadt
Osterburg (Altmark)

13.06.2013

Nico Schulz
Bürgermeister

✓. 4/4/4/4

Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 14.10.2013

Freiwilliger Landtausch:
 Landkreis:
 Verfahrensnummer:

Stendal
Stendal
SDL 9/0405/05

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Stendal nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 63 ha.

Die Karten sind Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 2).

Der vollständige Beschluss einschließlich der Gebietskarten (Anlage 2) wird in den beteiligten Gemeinden bekannt gemacht und ausgelegt. Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal aus.

II Gründe

Das Verfahren wird in Vorbereitung der geplanten Flurbereinigungsverfahren zum Bau der Bundesautobahn 14 Lückenschluss Magdeburg – Schwerin eingeleitet. Ziel ist es, für den durch die Straßenbaumaßnahme entstehenden Landbedarf frühzeitig Flächen zu bevorraten.

III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.


 Im Auftrag,
 Kriese, Sachgebietsleiter



63,2881ha
 31

Verfahren
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren:
 Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren:

Stand 14.10.2013

| | | Flurbereinigung Stendal | Flurbereinigungsverzeichnis laufende Bearbeitung |
|--|--|----------------------------|---|
| Gemarkung Borstel, Flur 4 | | | |
| 24/1, 42/1, 49/1, 299/16, 338/47, 340/40 | Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: | 10,9212 ha 6 | |
| Gemarkung Döbbelin, Flur 1 | | | |
| 52/1 | Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: | 19,3613 ha 1 | |
| Gemarkung Erxleben, Flur 5 | | | |
| 47/120 | Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: | 0,0275 ha 1 | |
| Gemarkung Erxleben, Flur 9 | | | |
| 17/1 | Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: | 2,0467 ha 1 | |
| Gemarkung Schernikau, Flur 3 | | | |
| 33/1 | Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: | 4,3978 ha 1 | |
| Gemarkung Insel, Flur 14 | | | |
| 23/1, 23/7, 63/2 | Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: | 4,7665 ha 3 | |
| Gemarkung Schlinne, Flur 1 | | | |
| 19/2, 19/3, 19/4, 19/10, 19/11, 19/12, 19/15 | Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: | 8,3862 ha 7 | |
| Verfahren | | | |
| Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: | 63,2881ha 31 | | |

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 08.11.2013**

Bodenordnungsverfahren: **Meßdorf**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrens-Nr.: **SDL 4/0236/01**

Hiermit wird das Bodenordnungsverfahren Meßdorf gemäß § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Bodenordnungsverfahren wird für die gesamten Gemarkungen Meßdorf und Späning, einschließlich Teile der Gemarkung Büste eingeleitet. Ausgenommen sind die Ortslagen Meßdorf und Späning. Die Waldlage östlich der Ortslage Späning und die bereits im BOV Packebusch-Hagenau (SAW508) geordneten Flächen liegen ebenfalls nicht im Verfahrensgebiet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 2460 ha. Die Grenze des Verfahrensgebiets ist der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 2).

2. Beteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft. Nebenbeteiligte am Verfahren sind die Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

"Teilnehmergemeinschaft Meßdorf"

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Meßdorf, Einheitsgemeinde Stadt Bismark, Landkreis Stendal.

4. Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen von Landwirtschaftsbetrieben und Eigentümern sowie der Stadt Bismark gem. § 53 Abs. 1 LwAnpG zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG. Die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1 FlurbG liegen ebenfalls vor.

Die beantragenden Landwirtschaftsbetriebe machen geltend, dass im Zusammenhang mit der Bildung einzelbürgerlicher Betriebe zahlreiche sachrechtliche Konflikte, die auf der Kollektivierung der Landwirtschaft der DDR beruhen, übernommen wurden und fortwährend bestehen. Bis heute ist es den Betrieben nicht gelungen, diese die Landbewirtschaftung hemmenden Rechtsbeziehungen privatrechtlich einer Lösung zuzuführen und an BGB-konforme Verhältnisse anzuleiten. Im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungegrundsätze nach § 38 FlurbG könnten diese Landnutzungskonflikte erfasst und als Antragsgrundlage bestätigt werden.

Im gesamten Verfahrensgebiet sind während der Bewirtschaftung durch die LPG auf der Grundlage des weitreichenden Nutzungsrechtes des LPG-Gesetzes umfangreiche Veränderungen durch Meliorationsmaßnahmen (z.B. Wirtschaftswege- und Gewässerbau) erfolgt. Diese hatten erhebliche Eingriffe in das Grundeigentum zur Folge, die bis dato andauern und rechtlicher Regelungen bedürfen. Insfern weist das Bodenordnungsgebiets eine Vielzahl von sachrechtlichen Konflikten, wie Zerschneidung von Flurstücken, Wirtschaftswege und Gewässer auf. Das eigentumsrechtlich vorhandene Wege- und Gewässernetz stimmt mit dem örtlich Vorhandenen nicht überein.

Obwohl die Landwirtschaftsbetriebe die nachteiligen Auswirkungen der problematischen Rechtsbeziehungen durch aufwändige Nutzungstauschre reduzieren, ist die Notwendigkeit deren Entflechtung nicht weggefallen und soll mit dem Bodenordnungsverfahren dauerhaft erfolgen. Nur durch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse kann die Verfügbarkeit des Privateigentums an Grund und Boden in vollem Umfang geschaffen werden.

Da auch die Voraussetzungen nach § 86 FlurbG vorliegen, soll das Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG kombiniert mit einem Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 und 4 FlurbG durchgeführt werden. Hierdurch lassen sich Entscheidungen bündeln und die jeweiligen Verfahrensziele zweckmäßig ergänzen. Die Ziele nach § 86 FlurbG bestehen insbesondere in der Verbesserung der Agrarstruktur. Dabei soll das Wirtschaftswegeonetz an die Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Infrastruktur angepasst, sowie der zersplitterte Grundbesitz zu wirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden. Mit der Durchführung des Verfahrens soll insgesamt eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei gleichzeitiger Verbesserung der ländlichen Infrastruktur erfolgen und darüber hinaus ein maßgeblicher Beitrag für eine vielfältig strukturierte Landschaft geleistet werden.

Das Flurneuordnungsgebiet wurde nach Aufstellung der Neugestaltungegrundsätze so begrenzt, dass der Zweck der Bodenordnung und der Landentwicklung möglichst vollkommen erreicht werden. Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 01.10.2013 über das geplante Verfahren aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnens, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Wer gegen die unter b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark

| | | |
|----------------|-----------------|---------------|
| Postanschrift: | Postfach 101432 | 39554 Stendal |
| Hausanschrift: | Akazienweg 25 | 39576 Stendal |

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der Behörde maßgebend.
Zur Wahrung der Frist kann der Widerspruch innerhalb der Frist auch bei der Außenstelle in Salzwedel, Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingeleget werden.

Hinweise**Bekanntmachung und Auslage**

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten an folgenden Orten während der Geschäftsstunden aus:

- Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark
- Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde)
- Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg
- Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal

Die Unterlagen werden ebenfalls auf der Internetseite der Flumeuordnungsbehörde einsehen sein.
www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de

Betreterungsrecht

Zur Durchführung der Flumeuordnung ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch die Bediensteten der Flumeuordnungsbehörde oder den von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern und Besitzern zu gestatten. (§ 35 FlurbG).



Im Auftrag

gez. Knese
Sachgebietsleiter

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

221,4556 ha
174

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

223,0804 ha
143

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

223,0804 ha
143

Gemarkung Meßdorf, Flur 4

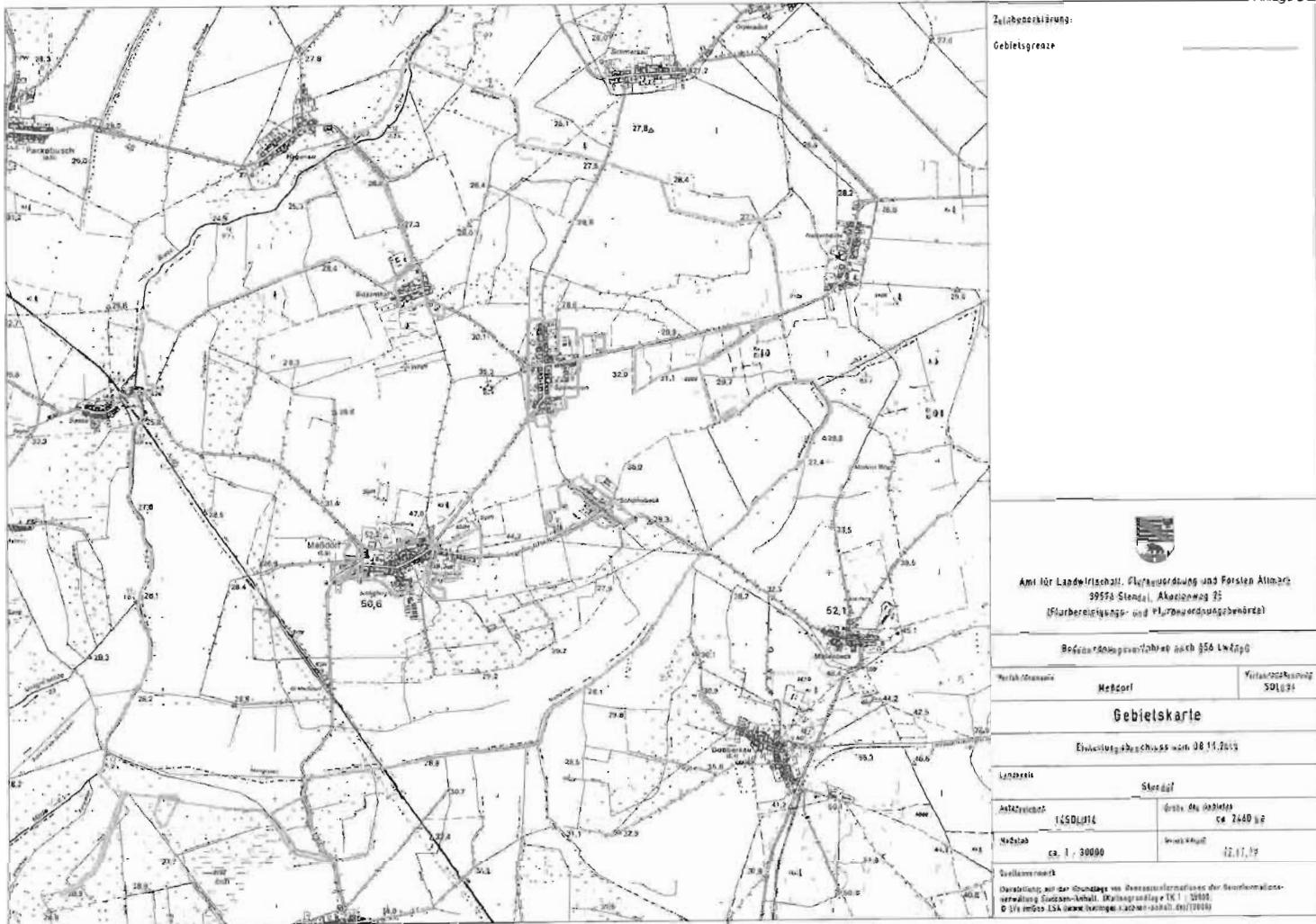
1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 3/2, 5/1, 6/1, 10/1, 13/1, 14/1, 15/1, 19/1, 20/1, 24/1, 25, 26, 27, 28/1, 33/1, 37, 40/1, 45/1, 47, 48, 49/1, 52/1, 53/1, 54/1, 55/1, 63/1, 64/1, 67/1, 67/2, 67/3, 73, 74/1, 76/1, 77/1, 78, 79/1, 83/1, 84, 85, 86/1, 87/2, 87/3, 89/1, 90/1, 98/1, 100/1, 101/1, 107/1, 112/1, 113/1, 113/2, 113/3, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127/1, 127/2, 127/3, 127/4, 128, 129, 130, 131, 132, 133/1, 139/6, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 149/11/7, 150, 150/11/7, 151, 152, 153, 153/135, 154, 154/135, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 168/26, 169, 169/34, 170, 170/29, 171, 172, 172/33, 173, 174, 174/25, 175, 175/28, 176, 176/27, 177, 178, 184, 185, 186/39, 187, 189/15, 201/114, 216/111, 217/111, 228/17, 228/17, 229/17, 235/10/2, 246/139, 246/139, 246/114, 273/139, 275/139, 282/10/7, 287/9, 288/8, 289/12, 290/8, 291/8, 292/11, 304/20, 307/24, 309/16, 310/16, 312/20, 313/20, 314/20, 315/20, 316/20

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

273,0670 ha
97

Gemarkung Meßdorf, Flur 5

| | | |
|------------|--|----------|
| Stand | Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flureuordnungsbehörde) Aktenzeichen 25-389/0 Stendal | Seite: 1 |
| 01.11.2013 | | |



| SACHSEN-ANHALT | Bodenordnung | Meßdorf | Flurbereinigungsverzeichnis | St. 031 |
|----------------|--------------|---------|--|---------|
| | | | Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung | |

Gemarkung Büste, Flur 3

194/1, 195/1, 195/2, 195/3, 198, 200/1, 242, 45/1/196, 452/197, 455/191

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:

21,1482 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

10

Gemarkung Büste, Flur 4

1, 3/1, 8/1, 11/1, 12/1, 15/1, 135/9

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:

20,6980 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

7

Gemarkung Büste, Flur 6

1, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 3, 5/1, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/21, 5/22, 5/24, 5/25, 5/27, 45/4, 49/5

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:

10,4294 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

20

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren:

2,459,8444 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren:

1383

Für die Richtigkeit

08.11.2013
Fettinger
Sachbearbeiterin

| | | |
|------------|---|---------|
| Stendal | Amt für Landwirtschaft, Flurbereinigung und Forsten Altmark (Flurbereinigungsbehörde) Flurbereinigungs- & Flurverordnungsbehörde | Seite 4 |
| 01.11.2013 | | |